Gemeinde Kerns

# Benutzungsreglement für die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns

vom 30. Oktober 2017

**3.2**

## INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN....3
Art. 1 Zweck....3
Art. 2 Geltungsbereich....3
Art. 3 Begriffserklärung ortsansässig....3
Art. 4 Benutzungsgrundsätze....3
II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN....3
Art. 5 Gemeinderat....3
Art. 6 Geschäftsführer....4
Art. 7 zuständige Verwaltungsstelle....4
Art. 8 Hausdienst....4
III. BENUTZUNGEN....4
Art. 9 Arten....4
Art. 10 Zivilschutzbezogene und militärische Benutzung....4
Art. 11 Private Benutzung....4
Art. 12 Einsatzbereitschaft....5
Art. 13 Ausnahmen von der Benutzung....5
IV. BENUTZUNGSORDNUNG....5
Art. 14 Sorgfaltspflicht....5
Art. 15 Mitteilungspflicht....5
Art. 16 Öffnen und Schliessen....5
Art. 17 Übernahme und Abgabe....6
V. GEBÜHREN....6
Art. 18 Grundsatz....6
Art. 19 Gebührentarif....6
Art. 20 Gebührenerhebung....6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN....6
Art. 21 Haftung....6
Art. 22 Versicherung....6
Art. 23 Widerhandlungen gegen dieses Reglement....7
Art. 24 Rechtsmittel....7
Art. 25 Inkrafttreten....7

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1], Artikel 52 Absatz 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002[2] und Artikel 6 Absatz 3 des Zivilschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004[3]

nachfolgendes Benutzungsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns im Gemeindehaus und in der Dossenhalle sowie des öffentlichen Schutzraumes im Pfarrhof Kerns.

### Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle Benutzer der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns.

### Art. 3 Begriffserklärung ortsansässig

Als ortsansässig gelten:

a) Vereine mit Sitz gemäss Statuten in der Gemeinde Kerns
b) Institutionen und Organisationen mit Sitz oder Filiale in der Gemeinde Kerns
c) Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kerns
d) kantonale Vereine oder Organisationen, welche im Kanton Obwalden gemeindeübergreifend tätig sind (z.B. Abteilung Sport, Landfrauenverband Obwalden, GETU Obwalden etc.)
e) Kantonale Dienststelle Zivilschutz
f) in Kerns stationierte militärische Truppen

### Art. 4 Benutzungsgrundsätze

Die Bevölkerungsschutzanlagen dienen in erster Priorität dem Zivilschutz. Der Zivilschutz braucht keine Benutzungsbewilligung. Sie werden erst in zweiter Priorität dem Militär, den Vereinen sowie für Schul-, Sport- und Ferienlager zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Benutzungsbewilligung besteht nicht.

## II. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 5 Gemeinderat[4]

[1] Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten aus.

[2] Aufgehoben

[1] GDB 101
[2] SR 520.1
[3] GDB 543.1
[4] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

### Art. 6 Geschäftsführer[5]

Der Geschäftsführer ist zuständig für
a) die Gewährung von Gebührenerlass und -reduktion.
b) die Vermietung von Räumen und Anlagen zur ausschliesslichen Benutzung über einen längeren Zeitraum. Er legt dazu die Mietbedingungen und den Mietzins fest.

### Art. 7 zuständige Verwaltungsstelle

Der zuständigen Verwaltungsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Der unmittelbare Vollzug dieses Benutzungsreglements
b) Aufgehoben[6]
c) Aufgehoben[7]
d) Bewilligungserteilung für die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen, ausgenommen für den Zivilschutz
e) Festlegen von Schadenersatz bei Beschädigungen
f) Festlegen von Massnahmen bei Widerhandlungen gegen das Benutzungsreglement
g) Entzug der Bewilligungen
h) Festlegen von zeitlichen Benutzungseinschränkungen
i) Anordnung der Räumung der Anlagen gemäss Art. 58 Zivilschutzverordnung

### Art. 8 Hausdienst[8]

Der Hausdienst kann den Benützerinnen und Benützern im Rahmen der Benützungsordnung Weisungen erteilen.

## III. Benutzungen

### Art. 9 Arten

Die Benutzungen der Bevölkerungsschutzanlagen werden unterschieden in zivilschutzbezogene, militärische und private Benutzung.

### Art. 10 Zivilschutzbezogene und militärische Benutzung

[1] Als zivilschutzbezogene Benutzung gelten die Belegungen durch den Zivilschutz.

[2] Als militärische Benutzung gelten alle Belegungen, die durch das Militär erfolgen.

### Art. 11 Private Benutzung

Die Bewilligungen für private Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen enthalten zwingend folgende Bestimmungen:
a) Die Gesuchsteller gelten als Verantwortliche gegenüber den Gemeindebehörden von Kerns.
b) Die Gesuchsteller erklären, das Benutzungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

---

[5] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[6] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[7] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[8] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

### Art. 12 Einsatzbereitschaft

Bund und Kanton regeln zur Erreichung einer ausreichenden Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzbauten. Die zuständige Verwaltungsstelle unterhält die Schutzbauten und sichert den Werterhalt nach deren Vorgaben. Die Zivilschutz-Funktionäre haben jederzeit uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Schutzbauten.

### Art. 13 Ausnahmen von der Benutzung

[1] Von der Benutzung durch Militär und Private ausgenommen sind die an Ortsvereine oder Private zugewiesenen Räume.

[2] Der öffentliche Schutzraum im Pfarrhof Kerns darf durch das Militär nicht benutzt werden. Bei privater Benutzung ist das Einverständnis des Kirchgemeinderates Kerns vor Erteilung der Bewilligung einzuholen. Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen in der Bewilligung.

## IV. Benutzungsordnung

### Art. 14 Sorgfaltspflicht

[1] Die Bevölkerungsschutzanlagen sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

[2] Technische Einrichtungen dürfen nur durch zuständige Personen des Zivilschutzes sowie durch geschulte Hauswartpersonen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit dem Einverständnis der zuständigen Verwaltungsstelle sowie der zuständigen kantonalen Dienststelle erfolgen. Das Anbringen von Dekorationen darf nur mit dem Einverständnis der zuständigen Verwaltungsstelle erfolgen.[9]

[3] Das Rauchen ist in den Bevölkerungsschutzanlagen strikte verboten.

### Art. 15 Mitteilungspflicht[10]

[1] Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

[2] Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, sind der Hausdienst oder die zuständige Verwaltungsstelle umgehend zu orientieren.

### Art. 16 Öffnen und Schliessen

[1] Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch das Hauswartpersonal, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

[2] Vereine, die regelmässig Proben durchführen, erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen höchstens zwei eigene Schlüssel.

[3] Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

---

[9] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

[10] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

### Art. 17 Übernahme und Abgabe[11]

[1] Die Übernahme und Abgabe der Bevölkerungsschutzanlagen erfolgt durch den Hausdienst oder einer von der zuständigen Verwaltungsstelle beauftragten Person mittels einem Protokoll.

[2] Die Schlüssel dürfen nur gegen eine Quittung abgegeben werden.

[3] Die Abgabe nach der Belegung erfolgt nach Weisungen des Hausdienstes oder der zuständigen Verwaltungsstelle.

## V. Gebühren

### Art. 18 Grundsatz

[1] Die private Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen ist gebührenpflichtig.

[2] Für militärische Belegungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen und Ansätzen des Bundes.

[3] Die Benutzung der Schutzanlagen ist für die Zivilschutzorganisation gebührenfrei.

### Art. 19 Gebührentarif

Die Tarife für die Benutzung der Bevölkerungsschutzanlagen durch Private werden durch den Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.[12]

### Art. 20 Gebührenerhebung

[1] Die zuständige Verwaltungsstelle stellt die Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung schriftlich in Rechnung. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.[13]

[2] Es kann eine Anzahlung oder der ganze Betrag vor der Vermietung eingefordert werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Haftung

[1] Die Benutzer bzw. Veranstalter haften für sämtliche schuldhafte (fahrlässige oder vorsätzliche) Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort dem Hausdienst oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden. Schäden dürfen nur durch den Hausdienst oder Fachpersonen, nach Rücksprache mit dem Hausdienst oder der zuständigen Verwaltungsstelle, behoben werden.[14]

[2] Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden sowie Diebstähle ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

### Art. 22 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer. Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit einer Versicherung und/oder die Leistung eines Depots verlangen; sie kann den Abschluss einer Versicherung auch für die Deckung des Haftungsrisikos gegenüber Dritten anordnen.

---

[11] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[12] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[13] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[14] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

### Art. 23 Widerhandlungen gegen dieses Reglement

[1] Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen sich darauf stützende Auflagen und Weisungen kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.[15]

[2] Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements.

### Art. 24 Rechtsmittel

[1] Im Zusammenhang mit Weisungen des Hauswartpersonals kann bei der zuständigen Verwaltungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

[2] Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.[16]

### Art. 25 Inkrafttreten

[1] Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.[17][18]

[2] Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[3] Das Benutzungsreglement für die Friedensnutzung der Zivilschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns vom 29. Oktober 2001 wird damit aufgehoben.

Kerns, 30. Oktober 2017

**Gemeinderat Kerns**

| | |
|---|---|
| Der Gemeindepräsident: | Der Gemeindeschreiber: |
| André Windlin | Roland Bösch |

## Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 2. November 2017 bis 4. Dezember 2017 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 5. Dezember 2017

**Einwohnergemeindekanzlei Kerns**
Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

## Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

[15] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[16] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025
[17] Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2018 (GR-Beschluss vom 12. März 2018 / Nr. 54)
[18] Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Das vorstehende Benutzungsreglement für die Friedensnutzung der Bevölkerungsschutzanlagen der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

**Im Namen des Regierungsrates**
Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann